

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz
Antje Frenke

Barlachstr. 2
23909 Ratzeburg

Datum: 4.3.2023

Kiesabbau Götting, Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zum Scoping-Termin „Sand- und Kiesabbau in der Gemeinde Götting“ bedanken wir uns. Zwischen Eingang der Unterlage bei uns und dem Scopingtermin liegen etwa 2,5 Wochen. Dieser Zeitraum ist für eine eingehende Befassung mit dieser umfangreichen Thematik aus unserer Sicht völlig unangemessen und unzureichend. Die uns unter diesen Bedingungen aufgefallenen Aspekte fassen wir im Folgenden zusammen:

- Die vorgesehene Abbaufäche nicht in einem landesplanerischen Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/geologie/Downloads/FachbeitragRohstoffeBericht.pdf?blob=publicationFile&v=1>). Dagegen handelt es sich um einen „Schwerpunktbereich Erholung“ (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landschaftsplanung/LRP_Planungsraum_III.html<https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MELUND/Landschaftsrahmenplanung/LRPIIIHauptteil.pdf>). Die Nichtbeachtung dieser landesplanerischen Vorgaben kann nur durch eine außergewöhnliche Mangelsituation gerechtfertigt werden. Diese gilt es nachzuweisen.
- Sofern ein Abbauvorhaben dieser Größenordnung nicht innerhalb von entsprechenden Vorrangflächen der Raumordnung liegt, ist regelmäßig zu prüfen, ob das Vorhaben den Zielen der Raumordnung widerspricht. Dazu ist zunächst zumindest ein

Zielabweichungsverfahren nach §13 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Es ist weder ein lokaler Bedarf nachgewiesen noch ist die Firma Kieswerke Ohle & Lau, die im Umfeld eine große Anzahl von Abbauvorhaben betreibt von diesem speziellen Projekt (außerhalb dafür vorgesehener Flächen) irgendwie abhängig.

- Sofern ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde, bitten wir um Darstellung der Ergebnisse. Anderenfalls bitten wir um Erläuterung, warum das Zielabweichungsverfahren nicht notwendig ist bzw. nicht durchgeführt werden muss.
- Da kein Landschaftsplan (und F-Plan) vorgelegt wurde, fehlen sehr wesentliche Daten der u.a. von der Planung und deren Umfeld betroffenen Landschaftsausstattung und - Qualität sowie der bestehenden Vorbelastungen, Risiken und Gefährdungen. Die entsprechenden Daten müssen zur Beurteilung des Projektes zunächst umfassend (bzw. im Rahmen der UVP) erhoben werden.
- Die Frage des Flächenverbrauches (ca. 55ha) ist in besonderem Maße zu betrachten. Vor Allem ist darzulegen, wie dieser Flächenverbrauch denn überhaupt kompensiert werden soll. Hier ist besonders kritisch zu sehen, dass die derzeitigen Ackerflächen beseitigt werden, und das auch noch in einer durch die gegenwärtigen geopolitischen Verwerfungen verursachten globalen Ernährungskrise, deren Ende vorerst nicht absehbar ist.
- Die geplante Grube beeinträchtigt den ästhetischen Wert und die landschaftliche Integrität des Naturparks Lauenburgische Seen und läuft somit den Zielen des Landschaftserhalts gerade auch als Attraktivität für Erholung und Fremdenverkehr entgegen. Aus diesem Grund muss der regionale Bedarf für die geplante Sand- und Kiesausbeutung nachgewiesen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des CO₂-Vermeidungsgebotes müssen lange Transportwege vermieden werden. Keinesfalls sind die (aus 2018 und damit obsoleten) angeführten Presseartikel und Meinungsbilder politischer Parteien ausreichend.
- Der Abbau neu gewonnener Rohstoffe für Baustoffe und das einhergehende Wiederverfüllen der ausgehobenen Grube mit Bauschutt o.Ä. stellen einen linearen Verbrauchsprozess dar, der einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft widerspricht. Bezogen auf die Abfallwirtschaftsplanung des Landes ist daher nachzuweisen, dass der unterstellte Bedarf trotz des Gebotes von Rohstoffrecycling besteht.
- Der Bedarf für eine weitere Deponie muss sehr konkret dargelegt und nachgewiesen werden. Dabei sollten auch Alternativkonzepte wie Abfallvermeidung und Recycling gutachterlich untersucht werden.
- Fachlich umfassend ist auch zu untersuchen und zu bewerten, warum die Befüllung der Kiesgrube mit Abfällen u.a. für die Biodiversität, die Biotopqualität und den

Strukturreichtum der Landschaft besser geeignet oder hinnehmbar sein soll, als das Offenlassen der Grube, da im Falle der Realisierung eines Abbaus zur Wiederherstellung einer ökologisch intakten und für den Menschen erlebenswerten Landschaften als Nachfolgenutzung eine umfassende Renaturierung erfolgen sollte.

- Sowohl für die Auskiesung wie in noch stärkerem Maße für eine Deponie sind die hydrologischen Verhältnisse äußerst sorgfältig zu überprüfen. Die Anzahl und Positionierung der Überwachungsmessstellen ist hydrogeologisch und hydrodynamisch fundiert festzulegen.
- Es muss nachgewiesen werden, dass der vorgesehene Grundwasser- Flurabstand von 2 Metern ausreichend ist und sicher eingehalten werden kann. Dabei sind die Auswirkungen des Klimawandels mit Extremniederschlagsverhältnissen einzukalkulieren. Dies ist nach unserer Einschätzung nicht auf der Grundlage weniger historischer Wasserstandsmessungen möglich, sondern erfordert modellbasierte Prognoserechnungen. Immerhin führt der in der Abbaugrube niedrigere Abstand der Bodenoberfläche zum Grundwasserhorizont potentiell zu einer erhöhten Verdunstung, die einen negativen Einfluß auf den Grundwasservorrat haben könnte.
- Insbesondere ist die Nähe zum FFH-Gebiet Göttiner Steilhänge bedenklich. Die Lebensräume dieses Gebietes sind von der bodennahen Speicherung des Niederschlagswassers abhängig. Hier herrschen bereits durch die natürlichen, glazial bedingten Gegebenheiten trockene Verhältnisse, die auf Verdunstung am Steilhang und Versickerung zur Kanalniederung beruhen. Hier droht eine verstärkte Austrocknung, wenn die geschützten Lebensräume in Zukunft nicht mehr in einer Hangsituation liegen, sondern auf einem dammartigen Streifen, so daß die Wasserverluste nicht mehr nur zu einer Seite hin erfolgen, sondern in Zukunft zusätzlich auch zum künstlich angelegten Tagebau.
- In ähnlicher Weise dürfte die durch das vorgesehene Abbaugelände führende Landstraße von Göttin zur L 205 während des Abbaus auf einem höher gelegenen Restdamm verbleiben, der stärkerer Austrocknung ausgesetzt sein wird. Die straßenbegleitenden Alleebäume sowie das im Schatten der Bäume entwickelte Buschwerk dürfte dadurch in eine angespannte Situation kommen. Es ist daher zu untersuchen, wie stark die Belastung sein wird, und darzulegen, wie man dem entgegen steuern könnte.
- Außerdem erfolgt die Trinkwasserversorgung in Göttin über Hauswasserbrunnen. Hier ist nachzuweisen, dass das Vorhaben (insbesondere die Deponie) nicht die Quantität und Qualität des hier genutzten Dargebots gefährdet.
- Neben den hydrogeologischen Aspekten sind Naturschutz- und Klimaaspekte gutachterlich profund zu untersuchen. Die kurz- mittel- und langfristigen Auswirkungen

auf die Biodiversität, den Biotopverbund sind umfassend zu untersuchen und zu bewerten (Grube, Grube + Deponie, Nullvariante).

- Gleiches gilt für den Boden- und Grundwasserschutz. Immerhin wird im Fall der Deponie gut filtrierender Kies durch Abfälle vollständig anderer chemischer und physikalischer Qualität ersetzt.
- Insbesondere ist möglicher Sand- und Staubflug in das benachbarte FFH-Gebiet hinein zu betrachten, da die derzeitigen nährstoffarmen Lebensräume des Schutzgebietes durch erhöhte Nährstoffeinträge beeinträchtigt werden könnten, die durch Verwehungen beim Abräumen des Ackerbodens, aber auch durch in die Tiefe gesickerte Düngemittel während der gesamten Dauer des Abbaus erzeugt werden können.
- Sand- und Staubflug ist aber auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit der Landesstraße von Göttin zur L 205, die nach Realisierung der Planung beidseitig von Tagebau umgeben ist, eine potentielle Gefährdung. Deshalb muss dargelegt werden, wie derartige Beeinträchtigungen vermieden werden können.
- Erläutert werden sollte auch, wie durch Sofortmaßnahmen in einem worst-case-szenario bezüglich erkannter Gefährdung von Schutzgütern während des Betriebes zu verfahren ist und wie die Maßnahme in das Wassermanagement der Region eingebunden ist.
- Die Fachgutachten sollten unter Einbeziehung aller zum Planungsraum verfügbaren Daten (und nicht nur durch "Zufallsfunde") erarbeitet werden, einen größeren Zeitraum mit Risikopuffer und die Auswirkungen zur Nullvariante konkret beschreiben.
- Aufgrund der vorgenannten Bedenken gehen wir davon aus, dass mit der geplanten Maßnahme gegen das EU-Vorsorgeprinzip (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:12016E191>) verstoßen wird. Diesem Umstand ist in der Vorhabensbegründung Rechnung zu tragen.
- Wir erwarten, dass für ein Vorhaben dieser Größe eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Heinz Klöser

Im Auftrag der Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg

